

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 226.

Mittwoch den 14. August.

1850.

Bekanntmachung, die Handlungslehrlinge betr.

Auf Antrag des hiesigen Handelsvorstandes werden die über die Aufnahme und das Auslernen der Lehrlinge von den nicht zur Kramerinnung gehörigen Mitgliedern des Handelsstandes unterm 19. Juni 1847 bekannt gemachten Bestimmungen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Außer den Mitgliedern der Kramerinnung sind nur Großkaufleute, welche zu der kaufmännischen Steuerquote gezogen sind, berechtigt, Lehrlinge des Handelsstandes anzunehmen und auszulernen.

2) Jeder Lehrling, welcher in einer Großhandlung aufgenommen wird, ist von dem Lehrherrn längstens binnen drei Monaten nach erfolgter Annahme bei dem Cassirer der Handlungsdeputirten anzumelden, welcher denselben gegen Erlegung von zwei Thalern zur Cassé der Handlungsdeputirten in die Lehrlingsrolle einträgt.

3) Nach vollendeter Lehrzeit ist der Lehrherr binnen gleicher Frist verbunden, ebendasselbst die Anzeige wegen Ausschreibung des Lehrlings zu bewirken, und dafür drei Thaler an dieselbe Cassé zu entrichten.

4) Nach erfolgter Ausschreibung des Lehrlings hat der Lehrherr einen Lehrbrief, worin die Zeit der Annahme und der bestandenen Lehrjahre anzugeben ist, auszustellen und mit dem von ihm geführten Handlungssiegel zu besiegeln, und ist sodann dieser Lehrbrief von dem jedesmaligen Senior und Cassirer der Handlungsdeputirten unter Beifügung des Siegels der Handlungsdeputirten mit zu vollziehen.

5) Ohne die gehörig erfolgte Anmeldung und Abmeldung des Lehrlings findet diese zur Gültigkeit des Lehrbriefs erforderliche Mitvollziehung nicht statt.

6) Die Anmeldung der zur Zeit dieser Bekanntmachung bereits in der Lehre stehenden und noch nicht angemeldeten Lehrlinge ist von den Lehrherren spätestens binnen einem Monate von dieser Zeit an zu bewerkstelligen.

7) Jeder Lehrherr, welcher die Befolgung vorstehender Vorschriften unterläßt, ist auf erfolgte Anzeige des Handelsvorstandes mit einer Strafe von zehn Thalern zu belegen.

Leipzig den 9. August 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Rittler.

Bekanntmachung.

Da wir in neuerer Zeit mehrfach gegen unbefugten Verkauf und Vertrieb von Arzneimitteln einzuschreiten gehabt haben, so nehmen wir Veranlassung, hiermit zu Jedermanns Nachachtung darauf hinzuweisen,

daß nach dem Mandate vom 30. September 1823 der Verkauf und Vertrieb von Arzneimitteln im Einzelnen und Ganzen lediglich den hierzu berechtigten Apothekern und ausnahmsweise denen, welche mit besonderer Concession versehen sind, zusteht, allen Andern aber bei Strafe von 5 bis 50 Thaler für jeden Contraventionsfall, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten ist.

Leipzig den 5. August 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Schleißner.

Vermiethung.

Es sollen die in dem an der Holzgasse allhier sub Nr. 11/979b gelegenen Hause befindlichen beiden Parterre-Stuben nebst den darüber befindlichen Kammern mittelst Meistgebots, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder andern Verfügung, bis auf einvierteljährliche Aufkündigung von jetzt an vermiethet werden.

Miethlustige haben sich daher **den 22. August d. J.**

früh um 11 Uhr bei der Rathsstube zu melden und ihre Gebote zu thun, auch sodann weiterer Resolution sich zu gewärtigen. Leipzig den 5. August 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Landtagsverhandlungen.

Siebente öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 12. August.

Die heutige Sitzung wurde, was ihren öffentlichen Theil betrifft, bald nach ihrem Anfang geendet. Auf der Registrande besand sich zunächst eine Anzeile des Gesamtministeriums, daß der Generalintendant des Armeewesens, Oberst Siechmann, zum Regierungscommissar für die Verathungen des Militärbud-

gets ernannt worden. Ein Gesuch des Secretairs Kasten um Urlaub vom 16. August bis zum 27. September wurde auf den Vorschlag des Directoriums genehmigt. In einem an dieses eingegangenen Schreiben verwahrte sich der bauerliche Abgeordnete Kestler im 17. Wahlbezirk gegen eine Notiz in den Landtagsmittheilungen, daß er seiner Wählbarkeit verlustig gegangen. Ihm sei dafür kein denkbarer Grund bekannt, da seine die Wählbarkeit begründenden Verhältnisse noch ganz dieselben seien, wie früher; er bäte daher, diese seine Verwahrung in der zweiten Kammer